

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2010

Nr. 2010/1282

Pensionskasse des Bürgerspitals Solothurn und der Bürgergemeinde Solothurn: Übertritt des bei der Pensionskasse der Bürgergemeinde Solothurn und des Bürgerspitals Solothurn versicherten Spitalpersonals in die Kantonale Pensionskasse Solothurn

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2006 ist das Spitalgesetz (SpiG; BGS 817.11) in Kraft getreten. Auf diesen Zeitpunkt hin wurde das Bürgerspital zusammen mit den andern Spitälern des Kantons Solothurn rechtlich zur Spital AG (soH) zusammengefasst. Die Beschäftigten der soH sind in verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen versichert, der grösste Teil bei der Kantonalen Pensionskasse (PKSO) und die Angestellten des Bürgerspitals Solothurn bei der Pensionskasse der Bürgergemeinde und des Bürgerspitals Solothurn (PKBGBSS). § 20 Absatz 2 SpiG sieht vor, dass der Regierungsrat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. bis am 31. Dezember 2008 die berufliche Vorsorge des gesamten Personals der soH regelt und dabei vorgängig die Personalverbände und die bisherigen Versicherungsträger anhört.

Am 4. September 2006 hat der Verwaltungsrat der soH eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, Vorschläge für eine einheitliche Regelung der künftigen beruflichen Vorsorge für alle Mitarbeitenden der soH auszuarbeiten. Zu Beginn des Jahres 2008 legte die Arbeitsgruppe einen umfangreichen Bericht mit möglichen Varianten für eine einheitliche Vorsorgelösung vor. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens befürworteten die meisten Vernehmlassungsadressaten die im Bericht vorgeschlagene Hauptvariante „Vereinheitlichung in der PKSO unter Angleichung der Deckungsgrade“. Die Personalverbände begrüsst die Vereinheitlichung bei der PKSO ebenfalls, forderten aber zusätzliche finanzielle Zugeständnisse zugunsten der Versicherten, als dies im Bericht empfohlen wurde. Die Bürgergemeinde Solothurn und die PKBGBSS hingegen lehnten die Vorschläge ab.

Aufgrund der negativen Entwicklung an den Finanzmärkten reduzierte sich der Deckungsgrad der PKBGBSS seit Ende 2005 erheblich. Die ursprünglich vorgesehenen attraktiven Zuschläge auf den Freizügigkeitsleistungen, welche dem bei der PKBGBSS versicherten Personals des Bürgerspitals bei einem Übertritt in die PKSO hätten gewährt werden können, waren auf das für den Übertritt vorgesehene Datum per Ende 2008 nicht mehr möglich. Von einem kollektiven Übertritt in die PKSO wurde aufgrund der ablehnenden Haltung der Kasse und Verbände sowie der verschlechterten finanziellen Lage der PKBGBSS abgesehen (RRB Nr. 2129 vom 1. Dezember 2008). Die am 31. Dezember 2008 bei der PKBGBSS versicherten Angestellten des kantonalen Spitals blieben somit bei ihrer bisherigen Pensionskasse versichert. Die Übergangsnorm in § 7 Absatz 1 Buchstabe b Spitalverordnung, wonach die Angestellten des Bürgerspitals Solothurn bei der PKBGBSS zu versichern sind, trat am 31. Dezember 2008 ausser Kraft und konnte somit über das erwähnte Datum keine Gültigkeit mehr beanspruchen. Dies hatte zur Folge, dass alle ab dem 1. Januar 2009 im Bürgerspital neu eintretenden Angestellten nach geltendem Recht bei der PKSO zu versichern sind (§

203 Gesamtarbeitsvertrag [GAV; BGS 126.3] i.V.m. Statuten der PKSO [BGS 126.582]; eine Ausnahme sieht § 261 GAV für Assistenz- und Oberärzte vor).

Am 10. November 2009 beantragte der Verwaltungsrat der soH die Wiederaufnahme der Verhandlungen für einen Übertritt des bei der PKBGBSS versicherten Personals in die PKSO, nachdem von Seiten der PKBGBSS Interesse an einem Übertritt signalisiert wurde. Eine neu eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete die Rahmenbedingungen für einen kollektiven Übertritt der Angestellten des Bürgerspitals.

2. Wechsel der Beschäftigten der soH und Teilliquidation der PKBGBSS

2.1 Grundsatz

Ein kollektiver Übertritt der Angestellten des Bürgerspitals in die PKSO führt grundsätzlich zu einer Teilliquidation der PKBGBSS. Das Teilliquidationsreglement der PKBGBSS sieht vor, „dass bei einem kollektiven Austritt zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven besteht, soweit entsprechende Risiken mitübertragen werden“. Im Fall einer Teilliquidation folgt das Vorsorgevermögen grundsätzlich den Destinatären (aktive Versicherte und Rentner). Das vorhandene Vermögen der PKBGBSS ist somit zweckgebunden auf die PKSO zu übertragen. Da die PKBGBSS per 31. Dezember 2009 einen versicherungstechnischen Fehlbetrag aufwies, ist bei einer Teilliquidation eine Ausfinanzierung bzw. ein Einkauf in die PKSO notwendig. Der Arbeitgeber ist rechtlich verpflichtet, diese Ausfinanzierung des versicherungstechnischen Fehlbetrages zu übernehmen.

2.2 Kosten für den Einkauf bei einem kollektiven Übertritt

Der Fehlbetrag auf den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner beträgt per Stichtag 31. Dezember 2009 3.452 Mio. Franken. Die Einkaufskosten ergeben sich aus der Differenz zwischen dem für den Einkauf in Rechnung gestellten Betrag der PKSO und dem verfügbaren Vermögen der PKBGBSS. Unter der Annahme eines Kassenwechsels per 1. Januar 2011 können diese Kosten für den Einkauf jedoch erst per 31. Dezember 2010 verbindlich berechnet werden.

2.3 Zusatzgutschriften für den Primatwechsel

Die PKBGBSS wird nach dem Leistungsprimat und die PKSO nach dem Beitragsprimat geführt. Der Übertritt des Personals des Bürgerspitals in die PKSO ist somit mit einem Wechsel des Vorsorgeprimats verbunden. Dieser kann dazu führen, dass einzelne Destinatäre nach dem Wechsel nicht mehr das bisherige Leistungsziel erreichen. Damit eine Verschlechterung der Vorsorgesituation der bisherigen Destinatäre vermieden werden kann, soll den Versicherten, deren Rente nach dem Primatwechsel tiefer ausfallen würde, eine Zusatzgutschrift bzw. Zusatzeinlage ausgerichtet werden. Die Kosten für die Zusatzgutschriften zur Verhinderung von Renteneinbussen beträgt 243'000 Franken (Stand 31. Dezember 2009). Diese Kosten müssen nicht zwingend vom Arbeitgeber übernommen werden. Es ist allerdings üblich und entspricht bisheriger Praxis im Kanton, dass diese Kosten durch den Arbeitgeber finanziert werden.

3. Empfehlung des Verwaltungsrates der soH

Damit die weiteren Verhandlungen für den kollektiven Übertritt des bei der PKBGBSS versicherten Personals des Bürgerspitals zur PKSO zügig vorangetrieben werden können und die Liquidation der PKBGBSS bzw. die Vermögensübertragung von der PKBGBSS zur PKSO erfolgen kann, muss gestützt auf § 20 SpiG der Regierungsrat den Grundsatzbeschluss für eine Neuregelung der beruflichen Vorsorge für das Personal des Bürgerspitals treffen. Dieser bildet Grundlage, damit die soH den Vorsorgevertrag mit der PKBGBSS auflösen kann.

Der Verwaltungsrat der Solothurner Spitäler AG empfiehlt dem Regierungsrat mit Brief vom 11. Juni 2010, den Übertritt des bei der PKBGBSS versicherten Spitalpersonals in die PKSO zu genehmigen und die Kosten für den Einkauf und die Zusatzgutschriften aufgrund des Primatwechsels zu übernehmen. Unter den heutigen Prämissen (kein Einbruch der Finanzmärkte) kann dieser Empfehlung entsprochen werden.

4. Beschluss

- 4.1 Gestützt auf § 20 Absatz 2 Spitalgesetz wird einem kollektiven Übertritt des bei der PKBGBSS versicherten Personals des Bürgerspitals zur PKSO per 1. Januar 2011 zugestimmt.
- 4.2 Die Kosten für den Einkauf und die Zusatzgutschriften übernimmt der Arbeitgeber, damit die Rechte und Ansprüche der Versicherten gewahrt bleiben. Die Finanzierung ist durch das Globalbudget Solothurnische innerkantonale Spitalversorgung sicher-zustellen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Departement des Innern
Gesundheitsamt, Spitalabteilung
Verwaltungsrat Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
Kantonale Pensionskasse Solothurn